

Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Schaustellerbetriebe

Präambel:

Die Beachtung und Umsetzung der Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten sowie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sind Maßnahmen, die das Infektionsgeschehen eindämmen können. Die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen ermöglicht es, Volks-, Dorf- und Stadtfeste sowie Kirmessen wieder stattfinden zu lassen. Die vorbildliche Einhaltung dieser Maßnahmen schafft Vertrauen bei potentiellen Besuchern, wirkt Ängsten vor einer Ansteckung bei Großveranstaltungen entgegen und verhindert ein erhöhtes Infektionsgeschehen.

Des Weiteren ist bei Volks-, Dorf- und Stadtfesten sowie auf Kirmessen ein Aufenthalt im Freien wesentlich risikoärmer in Bezug auf die Übertragung von SARS-CoV-2, als das Verweilen in geschlossenen Räumen. Schon dieser Aspekt trägt dem Schutz der Bevölkerung Rechnung.

Bei der Durchführung eines Volksfestes, von Kirmessen, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart oder vergleichbare Tätigkeiten angeboten werden, sowie bei Betrieb eines Schaustellergeschäfts haben Veranstalter und Betreiber folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Die Gäste werden über die Abstandsregelungen und sonstige Hygienemaßnahmen durch geeignete und gut sichtbare Hinweise informiert.
2. Der Mindestabstand nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der jeweils gültigen Fassung ist von Besuchern einzuhalten. Die Veranstalter und Betreiber haben Maßnahmen zu treffen, um die Ordnung und Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Dies kann auch die Beauftragung von Ordnungskräften, je nach Art der Veranstaltung, beinhalten.
3. Geeignete Händedesinfektionsmittelspender sind an sämtlichen Fahrgeschäften durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen. Das verwendete Händedesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein. Die Betreiber haben die Besucher darauf hinzuweisen, dass vor der Nutzung eines Fahrgeschäfts die Hände hinreichend zu desinfizieren sind.

4. Die Betriebszeiten sind auf sonntags bis donnerstags 23 Uhr und freitags und samstags 24 Uhr beschränkt.
5. Die Kontaktdaten der Besucher sind zu erfassen. Jeder Betreiber hat sicherzustellen, dass vor der Nutzung eines Fahrgeschäftes durch die Besucher die Kontaktdaten erfasst wurden. Dies geschieht nach erstmaliger Erfassung an einem Fahrgeschäft durch die Herausgabe geeigneter, pro Tag farblich erkennbar unterschiedlich gekennzeichnete Armbänder, die die Besucher vor jeder weiteren Nutzung nachweisen müssen. Jeder Betreiber hat entsprechende Listen vorzuhalten, die tageweise geführt werden, vom Veranstalter täglich eingesammelt und zentral aufbewahrt werden.

Es werden dokumentiert:

- die Kontaktdaten der Gäste mit Datum und Uhrzeit (Name, Vorname, Wohnort, Erreichbarkeit). Bei gemeinsamen Haushalten reichen die Angaben je eines Vertreters.
 - Ebenso ist der Aufenthalt des Personals im Betrieb zu dokumentieren.
 - Die Dokumentation ist für einen Monat aufzubewahren.
 - Die Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhandigen.
 - Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. C. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 VO-CP zulässig.
 - Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.
 - Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Dokumentation unter Beachtung der DSGVO vom Veranstalter zu vernichten.
6. Während der Nutzung eines Fahrgeschäftes und auch bereits davor beim Anstehen an der Kasse bzw. beim Warten haben die Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist.
 7. Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Kontakt zu Bargeld bzw. Zahlungsmitteln soweit wie möglich reduzieren. Dementsprechend soll eine Zahlung möglichst kontaktlos erfolgen. Auch soll die Anzahl der Bezahlvorgänge mit Bargeld soweit möglich reduziert werden, beispielsweise über eine Zahlung mit Bons, die an einer zentralen Bonkasse ausgegeben werden und dementsprechend Wechselvorgänge reduzieren.
 8. Zur Nutzung eines Fahrgeschäfts sollen Einwegmarken statt mehrmals verwendbarer Marken verwendet werden. Wo mehrmals verwendbare Marken genutzt werden, sind diese nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Der direkte Kontakt zwischen Personal und Besucher ist zu vermeiden.

9. Der Verkauf oder das Anbieten von Speisen und Getränken ist zulässig. Hierbei sind die Maßgaben des Hygieneplans der saarländischen Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten, abrufbar unter www.corona.saarland.de, entsprechend anzuwenden. Insbesondere auf die Notwendigkeit des Spülens von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60°C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine, wird hingewiesen.
10. Es dürfen sich ausschließlich Personen auf dem Gelände eines Volks-, Dorf- oder Stadtfestes oder einer Kirmes aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß der Publikationen des Robert Koch-Institutes (RKI) hinweisen könnten.
11. Mitarbeiter mit unmittelbarem Besucherkontakt sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist (z.B. Plexiglas im Kassenbereich).
12. Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Besucher genutzt wurden. Dazu notwendige Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittelpender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen.
13. Eine Desinfektion der Fahrgeschäfte erfolgt in kurzen regelmäßigen Abständen.
14. In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

Grundsätzliches zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Corona-Pandemie

Für das Arbeiten unter den Bedingungen der Pandemie ist an allen Arbeitsplätzen der spezifische Schutz der Beschäftigten vor Infektionen erforderlich. Verantwortlich für den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz ist der Arbeitgeber. Dieser muss die zum Schutz vor Ansteckung vorgeschriebenen besonderen Maßnahmen wie Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln in seinem Verantwortungsbereich (Anlagen und Einsatzorte) umsetzen und dabei die Empfehlungen des RKI zu COVID-19 beachten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu den Arbeitsplätzen an die Anforderungen zum Infektionsschutz anzupassen. Bei der Ableitung der notwendigen Maßnahmen im Betrieb und bei der Umsetzung der Schutzkonzepte sind die technischen Regeln des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Zur Gefährdungsbeurteilung beraten den Arbeitgeber in der Regel Betriebsärzte und Fachkräfte

für Arbeitssicherheit. Auf der Grundlage der angepassten Gefährdungsbeurteilung hat er den Schutz der Beschäftigten durch die vorgegebenen Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16. April 2020 hilft dem Arbeitgeber bei der Umsetzung der vorzunehmenden Schutzmaßnahmen (Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln). Darüber hinaus gelten die Rechtsverordnungen und Handlungsanleitungen der Länder in der jeweils gültigen Fassung sowie die aktuellen branchenspezifischen Arbeitsschutzanforderungen der Unfallversicherungsträger.

Stand 23.09.20